



GUT VERSICHERT!

Ihre Navigationshilfe
für private Versicherungen

- Unterscheiden Sie wichtige von weniger wichtigen Versicherungen
- Sparen Sie dadurch Geld und versichern Sie sich richtig
- Erkennen Sie Fallstricke ohne großen Rechercheaufwand

INHALT

Der Bund der Versicherten e. V.	4
Der BedarfsCheck	5
Haftpflichtversicherung	6
Berufsunfähigkeitsversicherung	9
Risikolebensversicherung	14
Unfallversicherung	16
Wohngebäudeversicherung	18
Hausratversicherung	22
Kfz-Versicherung	26
Rechtsschutzversicherung	30
Auslandsreisekrankenversicherung	32
Reiseversicherung	34
Krankenversicherung	36
Pflegeversicherung	42
Gruppenversicherungen	46
Lebens- und Rentenversicherungen	48
Versicherungen, die niemand braucht	50
Wichtige Adressen	54
9 gute Gründe für eine Mitgliedschaft beim BdV	56
Impressum	58

GEMEINSAM GEGEN SCHLECHTE VERSICHERUNGEN

Unsere Mitglieder profitieren von einem vielfältigen Beratungs- und Leistungsangebot.

Wir stehen ihnen in allen Fragestellungen zu privaten Versicherungen mit Rat und Tat zur Seite. BdV-Mitglieder können sich außerdem gut und fair über unsere exklusiven Gruppenversicherungen absichern. Gruppenversicherte profitieren damit von verbraucherfreundlichen Versicherungsbedingungen zu günstigen Prämien und automatischen Leistungsverbesserungen, die wir bei unseren Versicherungspartnern aushandeln.

Seit 1982 treten wir unabhängig für die Rechte der Versicherten und gegen die Versicherungslobby ein. Wir unterstützen Verbraucher*innen mit fundierten Informationen. Unsere verbraucherpolitische Arbeit

für alle Verbraucher*innen spannt sich von Berlin bis Brüssel – ob mit Stellungnahmen zu geplanten Gesetzen, durch Gremienarbeit, mit Einschätzungen als Sachverständiger in Anhörungen oder durch Klageverfahren gegen unfaire Versicherungsbedingungen oder -praktiken. Wir haben für Versicherte schon viel erreicht. Aber es gibt noch mindestens genauso viel zu tun.

Am besten schaffen wir das mit Ihnen: Werden Sie Mitglied! Durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen Sie eine unabhängige Verbraucherschutzorganisation, die sich tatkräftig und offensiv für Versicherte einsetzt.



Warum es sich lohnt,
Mitglied beim BdV zu sein,
erfahren Sie hier.

IHREN PERSÖNLICHEN VERSICHERUNGS- BEDARF ERMITTELN

Welche Versicherungsverträge für Sie sinnvoll sind, hängt von vielen individuellen Faktoren ab. Eine erste Orientierung zu Ihrem persönlichen Bedarf gibt Ihnen der BedarfsCheck auf der BdV-Website. Die BdV-Infoblätter liefern darüber hinaus hilfreiche Tipps zu den einzelnen Versicherungssparten. BdV-Mitglieder erhalten außerdem Zugang zu den erweiterten Infoblättern mit empfehlenswerten Anbietern und Tarifen – und natürlich eine ganz individuelle Beratung zu Fragen rund um private Versicherungen und Altersvorsorge!



Machen Sie
den BedarfsCheck.



UPS!

HAFTPFLICHT: AN DIESEM VERSICHERUNGSSCHUTZ KOMMT NIEMAND VORBEI!

Stoßen Sie bei Ihren Bekannten eine Tasse vom Tisch, kostet Sie das meist nur ein Lächeln. Allerdings können unbedachte Handlungen auch fatale Folgen haben, die zu einer finanziell untragbaren Belastung werden. Insbesondere dann, wenn es zu Personenschäden kommt. In solchen Fällen haften Sie mit Ihrem gesamten Vermögen und auch mit Ihrem Einkommen, soweit es pfändbar ist. Es ist daher von immenser Wichtigkeit, dass Sie alle jene Haftpflichtrisiken versichern, die Sie betreffen können. Je nach Risiko ist das mit unterschiedlichen Versicherungen möglich – ein Überblick:

PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Privathaftpflichtversicherung ist unverzichtbar. Denn im Versicherungsfall übernimmt sie den Ausgleich berechtigter Schadensersatzansprüche aufgrund von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Außerdem wehrt sie unberechtigte Ansprüche ab – auch vor Gericht. Wir empfehlen eine Versicherungssumme von mindestens 15 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Haben Sie keinen Single-Tarif vereinbart, gilt die Police für Ihre gesamte Familie. Volljährige Kinder sind häufig bis zu einem gewissen Alter mitversichert – solange sie nicht verheiratet sind und sich noch in der Schul- oder ersten Berufsausbildung befinden.

Sie sind Senior oder Seniorin? Dann sollten Sie diesen Versicherungsschutz unbedingt aufrechterhalten. Dabei hat es keine Auswirkungen, ob Sie im Senioren- oder Pflegeheim wohnen oder zuhause. Sollten Sie bei Ihren Kindern wohnen, können Sie sich möglicherweise sogar kostenlos über deren Haftpflichtversicherung mitversichern. Ihre Kinder sollten sich das vom Versicherer schriftlich bestätigen lassen.

BdV-TIPP BEI DEMENZ

Die Privathaftpflichtversicherung ist auch im Falle einer diagnostizierten Demenz wichtig. Zwar kann die versicherte Person aufgrund ihrer Demenzerkrankung unter Umständen nicht mehr haftbar gemacht werden. Es gibt allerdings auch Versicherer, die dann leisten. Diese Tarife empfehlen wir. Die Privathaftpflichtversicherung wehrt außerdem unberechtigte Ansprüche stellvertretend für den/die Versicherte/n ab. Übrigens führt eine Demenz nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes und muss dem Versicherer nicht gemeldet werden.

Privathaftpflichtversicherungen sind nicht standardisiert. Neben der Versicherungssumme gibt es weitere Punkte, die Sie beachten sollten.



Welche K.-o.-Kriterien eine gute Privathaftpflichtversicherung erfüllen sollte, erfahren Sie im Infoblatt.

Für besondere Risiken benötigen Sie beispielsweise auch einen gesonderten Versicherungsschutz. Nachfolgende Fälle kommen immer wieder vor:

DIENST- ODER AMTSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Sie sind verbeamtet oder im öffentlichen Dienst tätig? Gegen einen Zuschlag können Sie meist eine Dienst- oder Amtshaftpflichtversicherung in Ihrer Privathaftpflichtversicherung miteinschließen. So sichern Sie sich gegen Ansprüche Ihres Dienstherrn ab.

HAUS- UND GRUNDBESITZERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Als Eigentümer*in von Haus und Grund müssen Sie darauf achten, dass von Ihrer Immobilie und Ihrem Grundstück keine Gefahr ausgeht. So haben Sie z. B. eine Streu- und Räumpflicht. Werden andere Menschen verletzt, weil Sie Ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, haften Sie dafür. Sollte in Ihrer Privathaftpflichtversicherung der Schutz für Ihren Haus- und Grundbesitz nicht vollständig miteingeschlossen sein, benötigen Sie eine gesonderte Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

TIERHALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

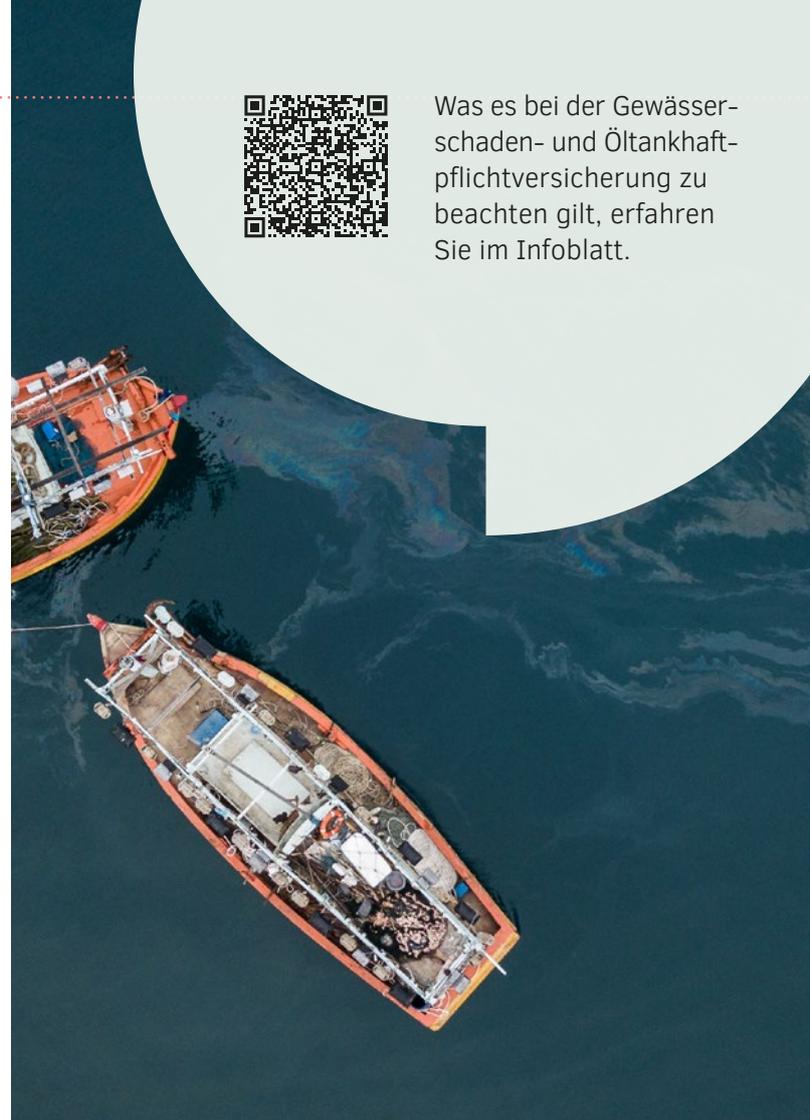
Für Schäden, die Ihr Hund oder Pferd anrichtet, müssen Sie selbst dann haften, wenn Sie keine Schuld trifft. Deshalb brauchen Sie dringend eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, wenn Sie ein solches Tier besitzen. In vielen Bundesländern besteht sogar eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung. Hauskatzen und andere zahme Kleintiere sind über Ihre Privathaftpflichtversicherung mitversichert.

GEWÄSSERSCHADEN-/ÖLTANK-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Besitzen Sie einen Heizöltank, empfiehlt sich eine Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung. Läuft nämlich Heizöl ins Erdreich, werden sowohl Gewässer als auch Grundwasser verunreinigt und es drohen hohe Schäden. Öltanks bis zu einem bestimmten Fassungsvermögen sind oftmals beitragsfrei in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen. Fragen Sie Ihr Versicherungsunternehmen danach.



Was es bei der Gewässerschaden- und Öltankhaftpflichtversicherung zu beachten gilt, erfahren Sie im Infoblatt.



IHRE ARBEITSKRAFT IST IHR WICHTIGSTER VERMÖGENSWERT – SICHERN SIE IHN AB!

Wenn Sie auf Arbeitseinkommen angewiesen und dauerhaft nicht in der Lage sind, dieses Einkommen (Lohn, Gehalt, Sold etc.) weiter zu erzielen, ist nicht nur der Lebensstandard während Ihres Erwerbslebens, sondern auch der für Ihr Alter gefährdet. Die sozialstaatlichen Leistungen (z. B. über die gesetzliche Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Grundsicherungsleistungen) sichern ein Mindestniveau ab, was nicht immer ausreicht. Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Hausfrauen und -männer sowie Selbständige haben meist gar keinen Anspruch auf gesetzliche Erwerbsminderungsrente.

Somit gehört die Absicherung der eigenen Arbeitskraft zu den wichtigsten Absicherungen für all jene, die auf Erwerbseinkommen angewiesen sind. Im Idealfall schließt man entsprechende Verträge so früh wie möglich und bei guter Gesundheit ab, zum Beispiel mit Ausbildungs- oder Studienbeginn.

Es gibt im Wesentlichen zwei Arten von Versicherungsverträgen, die bei gesundheitsbedingtem – voraussichtlich dauerhaften – Verlust der Arbeitskraft leisten: die Erwerbsunfähigkeitsversicherung (EU) und die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU).

Über eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung (EU) können Sie sich für den Fall absichern, dass Sie – voraussichtlich dauerhaft – aus gesundheitlichen Gründen keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr in einem bestimmten Umfang (üblicherweise mehr als drei Stunden am Tag) ausüben können. Sie erhalten dann eine monatliche Rente, solange dieser Zustand andauert – längstens bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Neben der EU gibt es noch die Berufsunfähigkeitsver-

BERUFUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

sicherung (BU). Sie bietet den umfassendsten privaten Versicherungsschutz bei dauerhaftem Verlust der Arbeitskraft – ist aber auch für viele Berufe deutlich teurer als die EU. Bei einer BU ist – anders als bei der EU – der zuletzt in gesunden Tagen (!) ausgeübte Beruf versichert. Sie zahlt die vereinbarte BU-Rente, solange Sie – Achtung, jetzt wird es kompliziert, aber wichtig! – voraussichtlich dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Ihren zuletzt in gesunden Tagen ausgeübten Beruf mindestens teilweise (üblicherweise zu mindestens 50 Prozent) auszuüben. Die BU leistet also nicht erst, wenn Sie auf dem Arbeitsmarkt (teilweise) nicht mehr erwerbstätig sein können, sondern unter Umständen wesentlich früher.

Der EU- bzw. BU-Vertrag sollte grundsätzlich bis zum gesetzlichen Altersrentenbeginn laufen. Entscheidend für die Höhe des Versicherungsbeitrages sind vor allem:

- die vereinbarte Rentenhöhe und die Laufzeit,
- die bei Vertragsabschluss ausgeübte Tätigkeit sowie
- Ihr Gesundheitszustand bei Antragstellung.

Deshalb gilt: Je früher der Vertrag abgeschlossen wird, desto besser. Solange Sie noch weitgehend gesund sind und noch keinen „gefährlichen“ Beruf ausüben, ist der Versicherungsschutz noch relativ günstig.

URSACHEN FÜR BERUFS- UND ERWERBSUNFÄHIGKEIT



Quelle: GDV

8,2 %
Unfall

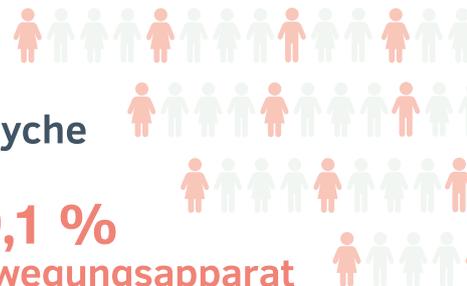
10,1 %
Sonstige

37,1 %
Nerven & Psyche

19,3 %
Krebs

6,1 %
Herz & Kreislauf

19,1 %
Bewegungsapparat



BEISPIELHAFT, MARKTÜBLICHE MONATSPRÄMIEN

(nach Überschussverrechnung) zur
Absicherung gegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bzw. Berufsunfähigkeit (BU)

Wir haben für sieben Musterkundinnen und -kunden EU- und BU-Verträge vergleichend gegenübergestellt.

Sie haben unterschiedliche Berufe und Berufsrisiken, keinerlei prämierelevante Vorerkrankungen oder „gefährliche Hobbies“ (z. B. Risikosportarten), aber ansonsten gleiche Rechengrößen:

- Eintrittsalter 30 Jahre;
- Versicherungs- und Leistungsendalter 67 Jahre;
- monatliche Rentenhöhe 2.000 Euro.

Ausgeübter Beruf (bei Antragstellung)	Monatsprämie für EU-Vertrag	Monatsprämie für BU-Vertrag
Versicherungsmathematikerin	68 bis 81 Euro	69 bis 98 Euro
Kaufmännischer Angestellter	68 bis 100 Euro	101 bis 164 Euro
Chemielaborantin Sozialpädagogin	91 bis 100 Euro	110 bis 292 Euro
Hebamme Physiotherapeut	107 bis 122 Euro	173 bis 369 Euro
Alten-/Krankenpflegerin Heizungsbauer	114 bis 170 Euro	257 bis 552 Euro
Berufsfeuerwehrfrau Flugbegleiter	122 bis 170 Euro	*
Gerüstbauerin	145 bis 170 Euro	417 bis 610 Euro

Eigene Recherche (Stand: Januar 2023), Werte sind kaufmännisch gerundet. Alle Werte ggf. zzgl. Risikozuschlag.

* Für diese beruflichen Tätigkeiten lassen sich keine aussagekräftigen, anbieterübergreifenden Prämienspannen berechnen.

Zudem ist es nicht einfach, eine individuell passende und leistungsstarke Arbeitskraftabsicherung zu finden. Im Kleingedruckten der Policen und im Abschluss des Versicherungsvertrages können viele wichtige Details stecken, z. B.:

- welche Möglichkeiten Sie haben, die Rentenhöhe ohne erneute Beantwortung von Gesundheitsfragen zu erhöhen – z. B. wenn Sie nach der Geburt eines Kindes oder dem Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie einen größeren Absicherungsbedarf haben oder
- was Sie bei der Absicherung von Dienstunfähigkeit (z. B. bei Beamtinnen und Beamten) berücksichtigen sollten.

Sie sollten sich deshalb sehr sorgfältig mit dieser Absicherung beschäftigen und sich schon vor dem Abschluss individuell beraten lassen.



Die Beraterinnen und Berater des BdV helfen Ihnen dabei.

GUT ZU WISSEN

Ein dauerhafter Arbeitskraftverlust kann dazu führen, dass Sie sowohl während Ihres Erwerbslebens als auch im Alter mit weniger Einkommen Ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen. Die Höhe der versicherten Rente bei EU und/oder BU sollte deshalb die Lebenshaltungskosten dauerhaft abdecken, abzüglich Ihrer sonstigen Einkünfte (bestenfalls bis zum regelmäßigen gesetzlichen Rententritt – also aktuell bis Alter 67). Auch die Ausgaben für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die gesamte Altersvorsorge sollten darin enthalten sein. Sonst führt der Arbeitskraftverlust u. U. später in das Altersarmutsrisiko. Richtwert ist somit die Summe Ihrer benötigten Ausgaben.

Die Kombination mit einer kapitalbildenden Lebensversicherung (dazu zählen z. B. Fondspolicen, private Rentenversicherungen – wie auch Riester- oder Rürup-Verträge – oder Kapitallebensversicherungen) ist grundsätzlich ungeeignet. Achten Sie deshalb darauf, dass es sich bei der Absicherung um einen selbständigen Versicherungsvertrag handelt (z.B. als selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung – SBU).

GUT BERATEN LASSEN

Entscheidend sind weniger die Beiträge verschiedener Versicherungstarife, sondern vorrangig die Vertragsbedingungen.

Lassen Sie sich nicht von Werbeaussagen (z. B. in Werbe-Flyern oder Online-Bannern) wie „Berufsunfähigkeitsversicherung schon ab 25,- Euro im Monat“ verleiten, solche Verträge ohne spezialisierte Beratung auf eigene Faust abzuschließen, zum Beispiel online.

Beantworten Sie Gesundheits- und Risikofragen unbedingt vollständig und wahrheitsgemäß (hinsichtlich Vorerkrankungen, medizinischen Behandlungen, gefährlichen Hobbies wie z. B. Motorradfahren, Kampfsport, Gerätetauchen etc.). Wenn Sie in ärztlicher Behandlung gewesen sind – und seien es nur routinemäßige Kontrolluntersuchungen – sollten Sie vor der Antragstellung Ihre

Gesundheitshistorie sauber und lückenlos aufarbeiten. Dazu sollten Sie bei Ihrer Krankenversicherung eine vollständige Übersicht Ihrer Behandlungen erfragen (bei der GKV können Sie eine „Patientenquittung“ anfordern). Hier kann es ratsam sein, sich einen spezialisierten und anbieterunabhängigen Versicherungsvermittler an die Seite zu holen. Das können z. B. Versicherungsberater oder Versicherungsmakler sein. Sie können dann eine anonymisierte Risikovorfrage an mehrere Versicherer stellen. So haben Sie die beste Chance, den passenden Versicherungsvertrag für sich zu finden.



Was Sie bei der Berufsunfähigkeitsversicherung beachten sollten und welche K.-o.-Kriterien wichtig sind, erfahren Sie im Infoblatt.

RISIKOLEBENS- VERSICHERUNG: DENKEN SIE AN IHRE HINTERBLIEBENEN

Wenn Sie Ihre Hinterbliebenen für den Fall Ihres Todes wirtschaftlich gut absichern wollen, geht das am besten mit einer Risikolebensversicherung. Über die Versicherungssumme sowie die Laufzeit sollten Sie sich dabei sorgfältig Gedanken machen. Die Auszahlung aus einer Risikolebensversicherung erfolgt, wenn die versicherte Person innerhalb der Vertragslaufzeit verstirbt. Wer die Auszahlung erhalten soll, kann bei Vertragsschluss festgelegt werden.

Bedenken Sie bei der Wahl der Versicherungssumme Ihre wirtschaftliche und familiäre Lage. Je höher der Absicherungsbedarf Ihrer Hinterbliebenen theoretisch ist (z. B. laufende Immobilienfinanzierung, kleine Kinder),

desto höher sollten Sie die Summe wählen. Für die Vertragsdauer ist entscheidend, wie lange Ihre Hinterbliebenen voraussichtlich nach Ihrem Tod noch von Ihrem Einkommen abhängig sein werden. Stehen Ihre Kinder finanziell schon früh auf eigenen Beinen oder hat sich Ihr Bedarf aus anderen Gründen reduziert, können Sie die Versicherungssumme senken oder den Vertrag kündigen. Eine Verlängerung der Laufzeit ist hingegen nur in wenigen Tarifen möglich. Und auch eine nachträgliche Erhöhung der Versicherungssumme erfordert meist bestimmte Anlässe und ist immer summenmäßig begrenzt.



Was Sie bei Abschluss eines Risiko-
lebensversicherungsvertrages
beachten sollten und welche Kriterien
wichtig sind, erfahren Sie im Infoblatt.

BdV-TIPP

Eheähnliche Lebensgemeinschaften haben nur einen geringen Freibetrag bei der Erbschaftsteuer. Es sollte daher bei Abschluss von zwei gegenseitigen Risiko- lebensversicherungen eine bestimmte Gestaltung gewählt werden: Sie ist versicherte Person, er ist Versicherungsnehmer mit Bezugsberechtigung. Verstirbt sie, bekommt er das Geld. Im zweiten abzuschließenden Vertrag sind die Rollen entsprechend zu tauschen. Bei dieser Gestaltung müssen Sie die Todesfallleistung nicht versteuern, weil der Versicherungsnehmer zugleich die Person ist, die die Auszahlungssumme erhält.



UNFALLVERSICHERUNG: KEINE ALTERNATIVE ZUR ABSICHERUNG DER EIGENEN ARBEITSKRAFT

Denkt man an Unfälle, mag einem die private Unfallversicherung schnell als geeigneter Versicherungsschutz in den Sinn kommen. Doch Vorsicht: Eine private Unfallversicherung leistet bei dauerhaften körperlichen Schäden infolge eines Unfalls zwar eine Geldsumme und kann die finanziellen Folgen eines Unfalls abfedern. Trotzdem ist sie insbesondere im Vergleich zur viel wichtigeren Absicherung der eigenen Arbeitskraft (s. S. 9) eine nachrangige Versicherung. Der Verlust der Arbeitskraft hat oftmals krankheitsbedingte Ursachen, insofern kann eine Unfallversicherung das Erwerbseinkommen nicht durch monatliche Rentenzahlungen ersetzen. Der Geldbetrag einer Unfallversicherung soll grundsätzlich

nur einmalige Kapitalbedarfe decken wie notwendige Umbaumaßnahmen in der Wohnung.

Auch als Rentner*in oder Pensionär*in kann es sinnvoll sein, eine Unfallversicherung abzuschließen oder die bestehende aufrecht zu erhalten. Meist endet die private Unfallversicherung jedoch in einem bestimmten Alter (75 Jahre) oder die Leistungen werden gekürzt oder Beiträge stark angehoben.



Die BdV-Berater*innen prüfen gerne Ihre Verträge und/oder empfehlen passende Tarife.



WAS SIE NICHT BRAUCHEN

Verzichten Sie auf Zusatzvereinbarung von Tagegeld, Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, „Gipsgeld“, Helmboni, Schmerzensgeld – beispielsweise für Schnittwunden – oder Übergangsleistungen. Sie verteuern den Vertrag nur unnötig.

Statt eine Dynamik zu vereinbaren, bei der sich die Versicherungsleistungen und damit auch die Prämien regelmäßig erhöhen, ist es sinnvoller, von Beginn an hohe Versicherungssummen zu vereinbaren.

Auch Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr (UPR) sind nicht ratsam. Hierbei ist die Unfallversicherung mit einem Sparvorgang kombiniert. Allerdings erhält man nur die zusätzlich zu den Unfallversicherungsprämien gezahlten Sparanteile zurück – und das mit schlechter Verzinsung. Wenn Sie eine UPR besitzen, sollten Sie diese kündigen oder prämienfrei stellen.



Mehr erfahren Sie
im Infoblatt.

SO SICHERN SIE IHR HAUS AB!

Ein Haus ist eine teure Investition und bedeutet finanzielle Verpflichtungen für viele Jahre. Wir informieren Sie wie Sie Ihr Zuhause am besten absichern können – vom ersten Spatenstich bis zur Fertigstellung.

WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG

Für Ihr Haus brauchen Sie eine Wohngebäudeversicherung. Sie ist zwar nicht Pflicht, aber dringend zu empfehlen, vor allem bei Baufinanzierungen.

Ihr Zuhause kann mit einer Wohngebäudeversicherung unter anderem gegen die Gefahren Brand, Sturm, Hagel, Blitzschlag und Leitungswasserschäden versichert werden. Ersetzt wird nach einem Schadenfall schlimmstenfalls sogar das komplette Gebäude. Wichtig: Wählen Sie einen Tarif, der auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls vollständig

verzichtet. Denn: Verletzen Sie Ihre Sorgfaltspflicht in erheblichem Maß, darf das Versicherungsunternehmen sonst die Schadenszahlung kürzen.

Wie Sie den aktuellen Wiederaufbauwert Ihres Gebäudes korrekt berechnen und weitere wichtige Tipps zum Thema Wohngebäudeversicherung können Sie dem Infoblatt auf unserer Homepage entnehmen.

Wer sein Haus behindertengerecht um- oder ausbaut, sollte seinen Versicherer über diese wertsteigernden Vorhaben informieren, damit der Versicherungsschutz angepasst wird. So vermeiden Sie eine Unterversicherung.

ELEMENTARSCHADENVERSICHERUNG

Durch eine Wohngebäudeversicherung ist Ihr Eigenheim gegen Leitungswasserschäden versichert. Eine Schadenregulierung findet jedoch bei Lawinen und Überschwemmungen nicht statt. Daher sollte eine Elementarschadenversicherung als ergänzender Vertrag zur Wohngebäudeversicherung ins Auge gefasst werden. Sie ist eine sinnvolle, zusätzliche Absicherung



gegen sogenannte weitere Naturgefahren (Elementargefahren), zu denen Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Rückstau gehören. Ausgenommen sind allerdings regelmäßig Schäden, die durch Sturmflut oder Grundwasser entstanden sind, sofern dieses nicht an die Oberfläche gelangt, sondern von unten in das Mauerwerk eingedrungen ist.

Leider ist die Elementarschadenversicherung nicht immer leicht zu bekommen. Vor allem, wenn Sie in einem Risikogebiet wohnen.



Wie Sie sich gegen Unweterschäden absichern können, erfahren Sie hier.

VERSICHERUNGEN FÜR IHR BAUVORHABEN

Um als Bauherr*in nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, sollten Sie mit den richtigen Versicherungsverträgen vorbeugen.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Als Bauherr*in müssen Sie für alle Schäden aufkommen, die von Ihrem Bau und Baugrundstück ausgehen. Üblicherweise ist die Haftpflicht aus dem Besitz des zu bebauenden Grundstückes sowie des zu errichtenden Bauwerks mitversichert. Daher sollte die Bauherrenhaftpflichtversicherung schon bei Kauf des Grundstückes abgeschlossen werden. Die Bauherrenhaftpflichtversicherung leistet Schadensersatz oder wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Als Deckungssumme sollten Sie mindestens 15 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden wählen.

Feuerversicherung für den Rohbau

Die Versicherung sollte zu Baubeginn abgeschlossen sein und ab dann gelten. Versichert ist der Rohbau gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion. Nicht

versichert sind Baustoffe und Bauteile, die noch nicht eingebaut wurden. Eine Feuer-Rohbauversicherung bekommen Sie häufig für einen bestimmten Zeitraum prämienfrei, wenn Sie bei derselben Gesellschaft für die Zeit nach Baufertigstellung eine Wohngebäudeversicherung abschließen.

Bauwesen-/Bauleistungsversicherung

Der Bauleistungsversicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen. Allerdings wird keine Entschädigung für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion geleistet. Versichert können die Interessen des Bauherrn als auch die Interessen der sonstigen Unternehmen sein, die am Bau beteiligt sind.

Weitere versicherbare Risiken sind etwa höhere Gewalt, Sturm und Hagel, anhaltende Regengüsse, Überschwemmungen und Frost. Aber auch Vandalismus, Konstruktions- und Material- oder Ausführungsfehler sowie unbekannte Eigenschaften des Baugrundes. Kaufen Sie Ihr Haus schlüsselfertig von einem Bauträger, benötigen Sie diesen Vertrag nicht.

BdV-TIPP

Kleinere Bauvorhaben sind bis zu einer bestimmten Bausumme meist durch die Privathaftpflichtversicherung abgesichert. Überschreiten Sie diese Summe, entfällt die Deckung dafür komplett und Sie benötigen eine separate Bauherrenhaftpflichtversicherung.



HOCHWERTIGE MÖBEL UND CO. MACHEN HAUSRAT- VERSICHERUNG EMPFEHLENSWERT

Besitzen Sie teure Hausratgegenstände und hätten nach einem erheblichen Schaden keine ausreichenden finanziellen Rücklagen, sich Gegenstände neu zu kaufen, die Sie benötigen, ist eine Hausratversicherung sinnvoll – auch, wenn sie eine grundsätzlich nachrangige Versicherung ist. Nach einem Schaden durch versicherte Ereignisse wie Brand, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Raub, Vandalismus oder Einbruchdiebstahl erhalten Sie das erforderliche Geld für den Ersatz oder die Reparatur der verbrannten, beschädigten oder gestohlenen Hausratgegenstände. Versichert ist Ihr Hab und Gut vom Möbelstück bis hin zur Bekleidung – und zwar zum Neuwert.

Wenn Sie pro Quadratmeter Wohnfläche eine bestimmte Versicherungssumme vereinbaren – üblicherweise 600 bis 750 Euro – können Sie vermeiden, dass der Versicherer im Schadenfall eine Kürzung der Leistung vornimmt (so genannter Unterversicherungsverzicht).

Sind Sie der Meinung, dass Ihre Wohnfläche und die Versicherungssumme nach diesem Modell nicht zusammenpassen, dann können Sie den Wert Ihres Hausrates auch individuell bestimmen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie einen besonders wertvollen Hausrat und eine kleine Wohnung besitzen. Dann fertigen Sie eine Liste an, in der Sie alle Ihre Hausratgegenstände zum Neuwert auflisten.

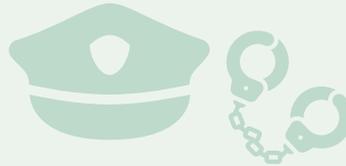
Im Laufe des Lebens steigt oft der Wert des Hausrats. Bei wertvollen Gegenständen wie Schmuck, Teppichen, Sammlungen oder Antiquitäten sollten Sie sich erkundigen, ob diese ausreichend mitversichert sind oder ob Sie die Entschädigungsgrenzen anpassen müssen.

BEI IHNEN
WURDE EIN-
GEBROCHEN?
DAS SOLLTEN
SIE TUN:

SCHON VOR EINEM
ETWAIGEN EINBRUCH



01 | HAUSRATLISTE ANFERTIGEN



02 | POLIZEI RUFEN



03 | VERSICHERUNG INFORMIEREN



04 | NICHTS VERÄNDERN



05 | BEWEISFOTOS MACHEN



06 | KARTEN SPERREN

Wechsel ins Seniorenheim: Steht der Umzug ins Heim bevor, sollten Sie die Versicherungssumme dem Wert des mitgenommenen Hausrats anpassen. Wer im Alter zu seinen Kindern zieht, sollte prüfen, inwieweit eine Mitversicherung über die Hausratversicherung der Kinder möglich ist.



BdV-TIPP

Wählen Sie einen Tarif, der auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls vollständig verzichtet. Sonst darf das Versicherungsunternehmen Abschläge bei den Schadenszahlungen vornehmen, wenn Sie Ihre Sorgfaltspflicht grob verletzen. Das trifft bereits zu, wenn Sie z. B. einen Einbruch begünstigen, weil im Erdgeschoss ein Fenster gekippt ist und Sie für längere Zeit die Wohnung verlassen.

Bei Wohnorten in Risikozonen wie Hochwassergebieten sollte an eine zusätzliche Absicherung gegen sogenannte weitere Naturgefahren (Elementargefahren) gedacht werden. Ähnlich wie bei der Wohngebäudeversicherung (s. S. 18) ist sie ein Zusatz zur Hausratversicherung.

GLASVERSICHERUNG

Die Glasversicherung tritt bei Bruch von Gebäude- und Mobiliarverglasung ein. Schrammen oder Oberflächenbeschädigungen werden vom Versicherungsschutz nicht erfasst, ebenso wenig wie Undichtigkeiten an Glaskonstruktionen. Meistens dürfte es für Sie günstiger sein, einen Schaden selbst zu tragen, statt jahrelang hohe Beiträge zu bezahlen. Die Kosten für eine zerbrochene Fensterscheibe gefährden noch nicht Ihren Lebensstandard. Haben Sie hingegen großflächige Fenster oder einen geräumigen Wintergarten, kann eine Glasversicherung sinnvoll sein.

FAHRRADVERSICHERUNG

Wenn Ihr Fahrrad bei einem Einbruch aus der Wohnung oder dem dazugehörigen Keller gestohlen wird, ist Ihr Rad über die Hausratversicherung versichert. Stellen Sie es jedoch abgeschlossen im Freien ab und es wird entwendet, zahlt der Versicherer nicht. Aber Sie können diesen sogenannten einfachen Diebstahl gegen einen Beitragszuschlag mitversichern.

Spezielle Fahrradversicherungen können im Einzelfall eine Alternative zur Absicherung des Fahrraddiebstahls über die Hausratversicherung bieten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Anbieter nicht allein auf Diebstahl und Einbruchdiebstahl, sondern beinhaltet beispielsweise auch Raub, Vandalismus, Leistungen bei Unfall- und Sturzschäden sowie Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden, die vor allem die Akkus von E-Bikes betreffen.



RUNDUMSCHUTZ FÜR IHR AUTO

Bei der Kfz-Versicherung unterscheidet man zwischen Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung. Die Kaskoversicherungen sind dagegen freiwillig. Außerdem bieten die Gesellschaften weiteren Versicherungsschutz rund ums Auto an.

KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug anmelden und auf öffentlichen Wegen nutzen möchten, sind Sie zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung gesetzlich verpflichtet.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die durch den Gebrauch eines Kfz entstehen und durch Halter*innen, Eigentümer*innen oder Fahrer*innen

verursacht worden sind. Dies könnte beispielsweise ein verursachter Verkehrsunfall sein oder, wenn das Fahrzeug Öl verliert, das das Erdreich verunreinigt. Berechtigte Ansprüche werden erfüllt, unberechtigte abgewehrt – notfalls sogar vor Gericht. Empfehlenswert ist eine Deckungssumme von 100 Millionen Euro pauschal (Personenschäden sind je Schadenereignis/Unfall begrenzt auf 8 bis 15 Millionen Euro).

Die Höhe der Prämie für die Kfz-Versicherung hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B:

- Beitragssatz nach Anzahl der schadenfreien Jahre (Schadenfreiheitsklasse)
- jährliche Fahrleistung
- Nutzerkreis (wer und wie alt)
- Regional- und Typklasse

Schadenfreies Fahren wird in der Kfz-Versicherung in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung in Form des Schadenfreiheitsrabattes (SFR)/ der Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) belohnt. Der

SFR/die SF hängt also davon ab, wie viele Jahre man ohne Schaden gefahren ist.

Fahranfänger*innen müssen zu Beginn verhältnismäßig hohe Beiträge für die Kfz-Versicherung bezahlen. Der Beitrag kann gesenkt werden, wenn das Fahrzeug bei der Gesellschaft der Eltern oder als deren Zweitwagen versichert wird. Gelegentlich gibt es Nachlässe, wenn Sie vorher ein Moped, Mofa oder Motorrad unfallfrei gefahren haben. Falls Sie noch keinen Schadenfreiheitsrabatt haben, können andere Voraussetzungen zu einer günstigeren Einstufung führen: Ihr*e Ehepartner*in hat einen Pkw versichert. Oder Sie haben Ihren Führerschein seit mindestens drei Jahren. Noch besser ist es für Sie, wenn Sie den Schadenfreiheitsrabatt von einer Person übernehmen können, die das Fahrzeug nicht mehr benötigt. Bedingung ist aber, dass Sie dieses Fahrzeug tatsächlich genutzt haben. Außerdem muss zwischen Ihnen üblicherweise ein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades (Kind, Eltern) bestehen.

KASKOVERSICHERUNGEN

Es gibt zwei Arten von Kaskoversicherungen: Teilkasko und Vollkasko. Sie ersetzen Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Die **Vollkasko** ist angemessen für Neuwagen und hochwertige Fahrzeuge. Sie ist dringend zu empfehlen, wenn das Auto mit einem Kredit finanziert oder geleast wird. Sie leistet für Schäden am Fahrzeug durch selbst verschuldete Unfälle, wenn Sie Opfer einer Fahrerflucht werden, oder bei mut- und böswilliger Beschädigung durch Fremde (Vandalismus).

ODER

In der **Teilkaskoversicherung** sind Beschädigung, Zerstörung sowie der Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeugteile versichert. Der Versicherungsschutz umfasst die Gefahren Brand, Explosion, Entwendung (z. B. bei Diebstahl und Raub), Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch sowie Kurzschlusschäden an der Verkabelung.

Über den Abschluss einer Kaskoversicherung sollten Sie nachdenken, wenn Sie sich ein vergleichbares Ersatzfahrzeug nicht ohne weiteres leisten könnten. Natürlich sollten Sie vor dem Abschluss der Versicherung prüfen, ob die Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

BdV-TIPP

Melden Sie jede versicherungsrelevante Veränderung, z. B. wenn Sie mehr Kilometer zurücklegen. Melden Sie Änderungen nicht, drohen Ihnen Vertragsstrafen. Mit dem Argument der Beitragssenkung bieten viele Versicherungsgesellschaften eine so genannte Werkstattbindung. Bei Kaskoschäden schreibt Ihnen die Gesellschaft dann genau vor, in welche ihrer Partnerwerkstätten Sie fahren müssen. Das kann durchaus Nachteile für Sie haben, etwa bei Leasingfahrzeugen oder in Garantiefällen.

WELCHE ZUSÄTZLICHE ABSICHERUNG LOHNT SICH?

Ein Schutzbrief kann für Vielfahrende interessant sein. Dieser Zusatzbaustein bietet Schutz bei Pannen und Unfällen, wenn Sie auf Reisen sind. Prüfen Sie, welchen Schutz Sie alternativ als Mitglied eines Automobilclubs oder über eine Mobilitätsgarantie des Herstellers bereits haben oder abschließen können.

Sie reisen gern und viel ins Ausland? Werden Sie unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt und reichen die Deckungssummen der ausländischen Versicherungen nicht aus, müssen Sie den verbleibenden Schaden eventuell selbst tragen. Gegen dieses Restrisiko können Sie sich durch den Abschluss eines Auslandschadenschutzes bei Ihrem Kfz-Versicherer absichern. Er übernimmt zudem im Schadenfall die komplette Korrespondenz mit der ausländischen Unfallpartei und deren Versicherung.

Fragen Sie Ihre Versicherungsgesellschaft vor Antritt der Reise, ob der Schutz auch in dem Land gilt, in das Sie reisen möchten.

BdV-TIPP

Der BdV hilft Verbraucher*innen bei der Suche nach einem passenden Angebot zur Kfz-Versicherung. Nutzen Sie den kostenlosen Vergleichsrechner auf unserer Internetseite, um individuell einen guten und günstigen Tarif zu finden.



Mehr erfahren Sie hier.



RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG: KOMPLIZIERT, LÜCKENHAFT UND VERZICHTBAR

Immer wieder machen Verbraucher*innen die Erfahrung, dass Recht haben und Recht durchsetzen nicht zwingend Hand in Hand gehen. Sie erhoffen sich daher durch den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung einen einfacheren Zugang zum Recht. Ein solcher ist in versicherten Teilbereichen auch durchaus gegeben. Allerdings sind Rechtsschutzversicherungen immer nach einem Baukastensystem aufgebaut und damit nicht mit einem Rundum-Sorglos-Paket für alle Dinge zu verwechseln, die „irgendwie mit Anwalt oder Gericht“ zu tun haben.

Hilfreich ist eine Rechtsschutzversicherung im Prinzip nur für diejenigen, die sich auf einen Rechtsstreit mit

hohen Streitwerten einlassen und diesen anteilig oder vollständig verlieren – dann übernimmt sie in den mitversicherten Bereichen Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten. Wer von einer geschädigten Person auf Schadensersatz verklagt wird, ist allerdings bereits durch seine Privathaftpflichtversicherung geschützt. Diese wehrt unberechtigte Schadensersatzansprüche Dritter, notfalls auch vor Gericht, ab und leistet bei berechtigten Ansprüchen.



HILFE!

BdV-TIPP

Möchten sie dennoch eine Rechtsschutzversicherung abschließen, sollten Sie sich vor Vertragsunterzeichnung gründlich mit dem eigenen Bedarf und den tatsächlich benötigten Leistungsarten beschäftigen. Außerdem sollten Sie eine hohe Selbstbeteiligung wählen, zumindest im Bereich von 500 Euro.



Hier kommen Sie
zum Infoblatt.



AB IN DEN URLAUB – ABER NUR MIT SINNVOLLEM VERSICHERUNGSSCHUTZ!

Während einer Reise bestehen üblicherweise die gleichen Risiken wie sonst auch (z. B. Haftpflichtschäden, Kfz-Schäden, Krankheit, Arbeitskraftverlust). Wichtig ist, bedarfsgerecht abgesichert zu sein – vor allem bei Auslandsreisen. Bei bereits bestehenden Versicherungsverträgen sollte entsprechend geprüft werden, ob der Versicherungsschutz auch im Ausland besteht.

AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG

Wenn Sie während einer Reise krank werden oder sich verletzen, können Sie die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC oder EKVK) Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in den meisten



europäischen Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, einsetzen. Leistungen für vertragsärztliche Behandlungen oder in einem Vertragskrankenhaus werden nur bis zu der Höhe übernommen, die in dem Reiseland üblich sind.

Damit Sie nicht auf Mehrkosten sitzen bleiben, darf die Auslandsreisekrankenversicherung niemals in Ihrem Reisegepäck fehlen. Sie übernimmt u. a. Kosten für eine Heilbehandlung im Ausland, sowie die Kosten für den Transport ins Krankenhaus und auch den Rücktransport nach Deutschland, die von der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) nicht gedeckt sind.

Zudem ist sie recht günstig – Familien zahlen jährlich einen Eurobetrag im zweitstelligen Bereich (jede Auslandsreise ist dann bis zu einer Dauer von rund sechs bis acht Wochen versichert). Für Singles ist es noch kostengünstiger.

Auch für Privatversicherte ist die Auslandsreisekrankenversicherung wichtig. Insbesondere, wenn die private

Krankenversicherung die Kosten für den Rücktransport nicht übernimmt. Sie kann zudem empfehlenswert sein, um Ihren Anspruch auf Beitragsrückerstattung nicht zu gefährden. Auch wenn Sie einen hohen Selbstbehalt vereinbart haben, kann sich dieser zusätzliche Auslandsschutz lohnen.

Wenn Sie von vornherein wissen, dass Sie länger als sechs Wochen im Ausland bleiben, sollten Sie einen Langzeittarif abschließen. Dafür bieten private Krankenkassen eine spezielle Auslandskrankenversicherung an.

Hinweis: Möchten Sie mehrere Monate oder Jahre im Ausland verbringen (z. B. zu Ausbildungs- oder Berufszwecken), sollten Sie frühzeitig prüfen, ob Sie in das dortige Pflichtsystem einbezogen werden (z. B. in Gestalt einer Versicherungspflicht, einer Pflichtversicherung oder eines staatlichen Gesundheitsdienstes).

GUT ZU WISSEN

Viele Versicherer verlangen in der Auslandsreisekrankenversicherung ab einem bestimmten Alter eine höhere Prämie. Die Altersgrenze kann je nach Versicherer bei 60, 65 oder 70 Jahren liegen.



Für Mitglieder haben wir empfehlenswerte Tarife ermittelt. Nicht-Mitglieder erhalten diese gegen eine Gebühr.

REISERÜCKTRITTS- UND -ABBRUCHVERSICHERUNG

Reiserücktrittsversicherungen sind oftmals ungeeignet bis nutzlos. Können Sie eine gebuchte Reise nicht antreten bzw. müssen diese vorzeitig abbrechen, fallen meist Stornokosten an. Die Reiserücktritts- oder -abbruchversicherung erstattet dann die vom Reiseanbieter verlangte Entschädigung. Die Versicherung zahlt in der Regel nur, wenn der Rücktrittsgrund ein unvorhersehbares Ereignis wie beispielsweise unerwartet eintretende schwere Krankheiten, Unfälle, Tod, Schwangerschaft sowie Schäden am Eigentum z. B. durch Brand des eigenen Hauses ist und es für Sie eine Unzumutbarkeit darstellt, die Reise anzutreten. Allerdings ist oftmals nicht nachvollziehbar, wann Versicherte eine Leistung erwarten können: z. B. wann eine Erkrankung „unerwartet schwer“ ist. Sie wissen also im Zweifelsfall nicht, ob bzw. wann Sie Versicherungsschutz haben. Reiserücktritte/-abbrüche aufgrund von psychischen Reaktionen sind grundsätzlich nicht versichert.

Für das eigene Auto: **Schutzbrief**

Der Schutzbrief ist geeignet, wenn Sie viel mit dem Auto

unterwegs sind. Sie können ihn über Ihren Kfz-Versicherer bekommen oder, umfangreicher, bei einem Automobilclub abschließen. Mit dem Schutzbrief können Sie für Ihre Autoreise Leistungen bei Pannen und Unfällen in Anspruch nehmen. Er sichert Ihnen z. B. Hilfe beim Abschleppen, einen Mietwagen bei Bedarf und die Beschaffung von Ersatzteilen. Mit Schutzbriefen bekommen Sie auch personenbezogene Leistungen, wie z. B. Krankenrücktransport, Kostenerstattung bei Reiseabbruch oder Hilfe beim Todesfall im Ausland.

Für den Mietwagen im Ausland: **Mallorca-Police**

Sie erkunden Ihr Urlaubsland mit einem Mietwagen? Dann sollte Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland die sogenannte Mallorca-Police enthalten. Reicht die Versicherungssumme für das gemietete Auto nicht aus, springt die Mallorca-Police ein und übernimmt die Differenz bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme Ihrer deutschen Kfz-Haftpflichtversicherung.

Das Pendant zur Mallorca-Police außerhalb Europas ist die Traveller-Police.

REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

Reisegepäckversicherungen gehören zu den Versicherungen, die Sie nicht brauchen. Sie sollen den Verlust oder die Beschädigung des Reisegepächs ersetzen. Gezahlt wird aber nur bis zu Höhe des Zeitwertes bzw. bis zur vereinbarten Versicherungssumme und in bestimmten Fällen, die zum Verlust bzw. zur Beschädigung führen.

Eine Reisegepäckversicherung leistet zudem nur in sehr wenigen Situationen. Haben Sie Ihren Koffer am Flughafen oder am Bahnhof immer in der Hand oder zwischen die Beine geklemmt? Reisegepäckversicherer zahlen oft nur anteilig oder schlimmstenfalls gar nicht, wenn sie Ihnen grob fahrlässiges Verhalten im Umgang mit dem Gepäck (Aufsichtspflichtverletzung) vorhalten können.

Wichtiger Hinweis: Reisegepäck- und -rücktrittversicherungen sind grundsätzlich ungeeignet. Sie sichern keine Risiken ab, die den Lebensstandard wirtschaftlich gefährden.



Mehr dazu
finden Sie
in Infoblatt.



KRANKENVERSICHERUNG IST PFLICHT!

Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland muss sich krankenversichern. Dieser Versicherungspflicht kommen Sie mit einer gesetzlichen (GKV) oder privaten (PKV) Krankenversicherung nach.

VERSICHERUNGSPFLICHT IN DER GKV

Alle Bürger*innen ohne eine Krankenversicherung unterliegen der Versicherungspflicht in der GKV, wenn sie keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben und davor gesetzlich krankenversichert waren. Das gilt auch für Auslandsrückkehrer*innen, die vor ihrem Auslandsaufenthalt in Deutschland in der GKV versichert waren. Ebenfalls besteht Versicherungspflicht in der GKV für diejenigen, die bisher weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren und der GKV zuzuordnen sind, sofern sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, z. B. als Arbeitnehmer*in.

GKV: Wechsel der Krankenkasse

Wenn Sie Ihre Krankenkasse wechseln möchten, können Sie unter einer großen Anzahl von Krankenkassen wählen. Das gilt für die Versicherten der AOK, der Betriebs-, Innungs- und Ersatzkassen sowie der Knappschaft. Sie zahlen bei allen Krankenkassen den gleichen allgemeinen Beitragssatz zuzüglich dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag.

Die Wahl der Krankenkasse treffen Sie. Gut zu wissen: Alle Kassen haben ein gesetzlich festgelegtes Leistungspaket. Ihre Leistungen sind zu etwa 95 Prozent gleich. Haben Sie sich für eine Kasse entschieden, sind Sie mindestens für 12 Monate an sie gebunden. Erst danach können Sie mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen und wechseln. Erhebt Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag oder erhöht ihn, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Ihre Kündigungsmöglichkeiten sind eingeschränkt, wenn Sie sich für einen Wahltarif entschieden haben. Damit binden Sie sich mindestens ein Jahr.

VERSICHERUNGSPFLICHT IN DER PKV

Ehemals Privatversicherte, die trotz der Versicherungspflicht keinen Versicherungsschutz haben, müssen sich in der PKV versichern. Ebenso besteht Versicherungspflicht in der PKV für Personen, die in Deutschland bisher weder gesetzlich noch privat versichert waren, sofern ihr Beruf sie üblicherweise versicherungsfrei macht. Das trifft z. B. auf Selbständige zu und auf Beamt*innen, die den Anteil der Kosten noch nicht abgesichert haben, den die Beihilfe nicht übernimmt. Für Auslandsrückkehrer*innen gilt, wenn sie weder als Arbeitnehmer*innen versicherungspflichtig in der GKV werden noch als Familienmitglied in die GKV kommen: Waren sie vor ihrem Auslandsaufenthalt privat versichert, müssen sie auch nach ihrer Rückkehr in die PKV. Bestand vor dem Auslandsaufenthalt keine Krankenversicherung in Deutschland, entscheidet die Art der Erwerbstätigkeit – so müssen sich z. B. Freiberufler*innen privat versichern.

Sie müssen Tarife bei einem PKV-Unternehmen abschließen, die bei einer maximalen jährlichen Selbst-

beteiligung von 5.000 Euro mindestens Leistungen für ambulante und stationäre Heilbehandlung vorsehen. Ihnen steht auch der brancheneinheitliche Basistarif offen, der im Wesentlichen den Leistungen der GKV entspricht. Die PKV-Unternehmen dürfen die Aufnahme in den Basistarif nicht verweigern, da Annahmezwang besteht. Risikoausschlüsse und Risikozuschläge dürfen sie ebenfalls nicht erheben – also selbst bei erheblichen Vorerkrankungen steht zumindest der Weg in diesen Tarif offen.

Die PKV-Beiträge steigen mit zunehmendem Alter. Mit einem Wechsel in einen anderen Tarif des Krankenversicherers lässt sich oftmals der Beitrag reduzieren, ohne die erworbenen Rechte und Alterungsrückstellungen zu verlieren. Unter bestimmten Voraussetzungen können PKV-Versicherte auch in den günstigeren Standardtarif wechseln. Dies gilt z. B. einkommensunabhängig für alle, die mindestens 65 Jahre alt sind. Die Leistungen des Standardtarifs orientieren sich an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, sind allerdings gegenüber den normalen PKV-Tarifen deutlich reduzierter.

FREIWILLIG IN DER GKV BLEIBEN ODER PRIVAT VERSICHERN?

Sind Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt und liegen mit Ihrem Brutto-Jahreseinkommen in einem Kalenderjahr über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2023: 66.600 EUR)? Außerdem werden Sie diese Grenze voraussichtlich auch im Folgejahr überschreiten?

Dann haben Sie die Wahl: Sie können freiwilliges Mitglied in der GKV bleiben oder sich privat versichern. Als selbstständig tätige Person haben Sie die Möglichkeit, in die PKV zu wechseln, unabhängig von Ihrem Einkommen. Das trifft auch auf verbeamtete Personen zu.

Für verbeamtete Personen lohnt sich wegen ihres Beihilfeanspruches meistens eine PKV, da dies häufig wirtschaftlich vorteilhaft gegenüber der Beitragsbelastung in der GKV ist. Das gilt oftmals ebenso für Verbeamtete mit Kindern. Auch für den dauerhaft sehr gut verdienenden, kinderlosen „ewigen Single“ und Paare ohne Kinder sowie sehr vermögende Personen kann eine PKV unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten lohnenswert sein.

Auch wenn der Weg in die PKV attraktiv erscheint, sollten sich diese Personen ernsthaft Gedanken über den Verbleib in der GKV machen. Hier gilt es Vor- und Nachteile ordentlich abzuwägen – eine ausführliche und unabhängige Beratung hilft hier sicherlich bei der Entscheidung. Alle anderen Personen verbleiben am besten in der GKV.

Allgemeiner Hinweis: Die Beitragshöhe in der GKV hängt von Ihrem Einkommen ab. In der PKV ist die Höhe Ihrer Prämie zu Beginn von Ihrem Alter und Ihrem Gesundheitszustand abhängig. Mit dem Abschluss einer privaten Krankenversicherung erhalten Sie ein lebenslanges Leistungsversprechen. Jedoch geht hiermit das Risiko regelmäßiger Prämienanpassungen einher, da Kostensteigerungen und Inflation nicht eingerechnet sind. In der GKV ist es genau andersrum. Während hier der Beitrag auf die Beitragsbemessungsgrenze (BBG), die auch regelmäßig angepasst wird, begrenzt ist, kann der Gesetzgeber jederzeit die Leistungen ändern.



Mehr zum Thema GKV versus PKV lesen Sie in den Info- blättern, die Sie sich von unserer Website herunterladen können.

BdV-TIPP

Wenn Sie einen Wechsel von der GKV in die PKV erwägen, sollten Sie bedenken: Die Entscheidung für eine PKV ist grundsätzlich eine lebenslängliche! Überlegen Sie sich diesen Schritt also sehr genau und wägen Sie Vor- und Nachteile sorgfältig ab.



Der BdV berät Verbraucher*innen gern hierzu.

RÜCKKEHR VON DER PKV IN DIE GKV MÖGLICH?

Von der PKV zurück in die GKV können Sie nur in wenigen Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen. Haben Sie das 55. Lebensjahr vollendet, bleibt Ihnen der Weg in die GKV grundsätzlich verschlossen. Ausnahmen gibt es hier zwar auch – aber nur sehr wenige.

Falls Sie einen Wechsel von der PKV zurück in die GKV erwägen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen, ob und unter welchen Voraussetzungen Sie in die GKV wechseln können und auch, ob dies wirtschaftlich vorteilhaft für Sie wäre. Da es hier vor allem um Fragen des Sozialversicherungsrechts geht, ist eine Beratung durch Sozialversicherungsexpert*innen – wie gerichtlich zugelassene Rentenberater*innen (www.rentenberater.de) oder Fachanwält*innen für Sozialrecht – zu empfehlen.

PRIVATE KRANKENZUSATZVERSICHERUNGEN

Private Krankenzusatzversicherungen für den ambulanten, stationären und zahnärztlichen Bereich sind grundsätzlich weniger wichtige bis unwichtige Versicherungen. Gesetzlich Krankenversicherte können zusätzlich zum Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) einen privaten Krankenversicherungsschutz abschließen. Diese Krankenzusatzversicherungen beinhalten aber keinen wichtigen Versicherungsschutz – mit einer Ausnahme: Die private Krankentagegeldversicherung.

PRIVATE KRANKENTAGEGELDVERSICHERUNG

Solange Sie Ihren Lebensstandard durch eine Erwerbstätigkeit sichern, gehört die Absicherung der Arbeitskraft für Sie zu den wichtigsten privaten Absicherungen. Die private Krankentagegeldversicherung ist für Erwerbstätige ein wichtiger Zusatz zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung.

Die private Krankentagegeldversicherung bietet Versicherungsschutz gegen Verdienstaufschlag als Folge –

ärztlich festgestellter – krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit. Die Zahlung des Krankentagegeldes (KT) erfolgt nach Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit.

Für PKV-versicherte Erwerbstätige gehört die private Krankentagegeldversicherung zum wichtigsten Versicherungsschutz. Bei Privatversicherten, die Arbeitnehmer*innen sind, wird der Beginn der Krankentagegeldzahlung üblicherweise ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit vereinbart, weil die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in der Regel sechs Wochen beträgt. Privatversicherte Freiberufler*innen und Selbständige können selbst frei wählen, ab wann die Krankentagegeldzahlung einsetzen soll, frühestens ab dem vierten Tag einer Arbeitsunfähigkeit.

Auch für GKV-versicherte Freiberufler*innen und Selbständige ohne Krankengeldanspruch gehört die private Krankentagegeldversicherung zum wichtigsten Versicherungsschutz. Hat eine freiberuflich oder selbständige Person mit der gesetzlichen Krankenkasse ein gesetzliches Krankengeld und/oder einen Wahltarif

Krankengeld vereinbart, kann eine Ergänzung mit einer privaten Krankentagegeldversicherung sinnvoll oder wichtig sein.

Für Arbeitnehmer*innen, die gesetzlich versichert sind, ist die zusätzliche private Krankentagegeldversicherung eine wichtige Versicherung. Denn sie erhalten nach sechswöchiger Lohnfortzahlung Krankengeld nur in Höhe von 70 Prozent des Bruttoeinkommens, höchstens aber 90 Prozent vom Nettolohn, gedeckelt auf die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der GKV. Dadurch entsteht eine Differenz zwischen Krankengeld und bisherigem Nettoeinkommen, die mit einer privaten Krankentagegeldversicherung geschlossen werden kann.

Verbeamtete Personen brauchen keine Krankentagegeldversicherung, da ihr Dienstherr ihre Bezüge im Krankheitsfall weiterbezahlt.

Auch Senior*innen benötigen mit dem Rentenbezug keine Krankentagegeldversicherung mehr. Mit dem

Eintritt in den Ruhestand können sie die Krankentagegeldversicherung kündigen.

WEITERE ZUSATZVERSICHERUNGEN

Die Krankenhauszusatz- und die Zahnzusatzversicherung sind weniger wichtig bis unwichtig. Sie erstatten die Kosten für Mehr- und Zusatzleistungen, die die GKV nicht erstattet. Wenn Sie diese Mehr- und Zusatzleistungen ausdrücklich wünschen, können Sie Ihren individuellen Bedarf für eine Zusatzversicherung prüfen.

Ergänzungsversicherungen, ambulante private Zusatzversicherungen und grundsätzlich auch Krankenhausstagegeldversicherungen sind dagegen nicht empfehlenswert.



Mehr zu Krankenzusatzversicherungen lesen Sie im Infoblatt.



PFLEGEVERSICHERUNG: PRIVATER ZUSATZ- SCHUTZ EMPFEHLENS- WERT

Die Leistungen der obligatorischen Pflegeversicherung reichen selbst mit Rente und Vermögen oftmals nicht aus, um alle Ausgaben im Pflegefall zu decken. Daher kann eine private Pflegezusatzversicherung bedarfsgerecht und sinnvoll sein.

PFLEGEPLICHTVERSICHERUNG

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, wird die Pflegepflichtversicherung über Ihre Krankenkasse abgewickelt. Auch bei privaten Versicherungsgesellschaften liegen Kranken- und Pflegepflichtversicherung in der Regel in einer Hand.

Die Leistungen aus der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung orientieren sich seit 2017 an den fünf Pflegegraden (statt den bisherigen drei Pflegestufen) und an der Form der Pflege.

PRIVATE PFLEGEZUSATZVERSICHERUNG

Im Bundesdurchschnitt müssen Pflegebedürftige in Pflegeheimen rund 2.400 Euro monatlich – abzgl. der Leistungen der Pflegeversicherung – bezahlen. Sind Ihre Reserven und Ihr Vermögen aufgebraucht, springt zunächst das Sozialamt ein. Wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind oder erwachsene Kinder haben, kann es in Ausnahmefällen dazu kommen, dass diese als Unterhaltspflichtige vom Sozialamt zur Kasse gebeten werden.

Ob für Sie eine Pflegezusatzversicherung bedarfsgerecht und sinnvoll ist, hängt von vielen Faktoren ab. Welche das sind, ist individuell unterschiedlich. Was Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen sollten, lesen Sie im Infoblatt „Private Pflegezusatzversicherung“.

Pflegezusatzversicherungen werden von privaten Kranken- oder Lebensversicherungsgesellschaften in diesen Varianten angeboten:

- Die Pflegerentenversicherung zahlt bei Eintritt des Pflegefalles lebenslang eine vereinbarte Rente. Die Höhe hängt vom Pflegegrad und dem gewählten Tarif ab. Sie ist eine undurchschaubare Kombination aus Versicherungsschutz und unrentablem Sparvorgang.
- Die Pflegekostenversicherung wird von einem Krankenversicherungsunternehmen angeboten und erstattet die tatsächlichen Kosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder bis zu einem fest-

gelegten Prozentsatz. Die Aufwendungen müssen Sie durch Rechnungen nachweisen. Damit passt sich die Versicherung automatisch der Kostenentwicklung an. Die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung müssen Sie jedoch oft selbst bezahlen.

- Bei der Pflegetagegeldversicherung wird pro Tag eine vereinbarte Summe an Sie ausgezahlt. Für jeden Tag, an dem Ihre Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt wird, haben Sie Anspruch auf Ihr Tagegeld. Und das unabhängig davon, wie hoch die tatsächlichen Kosten sind. Die Höhe des Tagesgeldes richtet sich allein nach Ihrem Pflegegrad.

PFLEGE-BAHR

Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2013 eine staatlich geförderte, private Pflegezusatzversicherung eingeführt, den sogenannten Pflege-Bahr. Die Förderung erfolgt in Form einer Zulage. Der Abschluss ist freiwillig. Die staatliche Förderung in Form von Zulagen wird für Pflegetagegeld-Policen bereitgestellt, die bestimmte Kriterien erfüllen müssen.

Es besteht ein Aufnahmewang. Das bedeutet: Stellen Sie einen Antrag, dürfen Sie nicht aufgrund von Vorerkrankungen abgelehnt werden. Sie müssen aber über 18 Jahre alt sein und dürfen noch keine Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Demenz (Pflegegrad 1) beziehen oder bezogen haben. Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse dürfen ebenfalls nicht vereinbart werden. Allerdings gibt es eine Wartezeit von maximal fünf Jahren.

Die folgenden Punkte sprechen gegen Pflege-Bahr-Policen:

- deutlich höhere Prämien als bei ungeforderten Policen
- zu geringe Leistungen bei Eintritt des Pflegefalls
- schlechtere Bedingungen als ungeforderte Policen

Die Policen kommen allenfalls für Kranke und Personen mit hohem Pflegerisiko infrage, die eine ungeforderte Pflegetagegeldversicherung nicht abschließen können. Denn eine Gesundheitsprüfung erfolgt hier nicht.

BdV-TIPP

Wir raten davon ab, eine Pflegerentenversicherung abzuschließen. Decken Sie alternativ das Pflegerisiko mit der Tagegeldvariante ab und legen Sie den noch verbleibenden Differenzbetrag zum Pflegerententarif anderweitig an.



Welche K.-o.-Kriterien eine Pflegetagegeldversicherung erfüllen sollte, erfahren Sie im Infoblatt.

DIE PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT
MIT FESTGESTELTLEM PFLEGE-
GRAD MUSS AUF DAUER,
VORAUSSICHTLICH JEDOCH
FÜR MINDESTENS SECHS
MONATE BESTEHEN.



UNSER ANGEBOT

GUTER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR MITGLIEDER



PRIVAT-
HAFTPFLICHT



HAUS- & GRUNDBESITZER-
HAFTPFLICHT



WOHNGEBÄUDE
ELEMENTARSCHADEN



HAUSRAT
ELEMENTARSCHADEN



WOHNGEBÄUDE



HUNDEHALTER-
HAFTPFLICHT



GEWÄSSERSCHADEN-
HAFTPFLICHT



WOHNGEBÄUDE
PHOTOVOLTAIK



RECHTSSCHUTZ



HAUSRAT



PFERDEHALTER-
HAFTPFLICHT



RISIKOLEBEN



UNFALL



Mehr zu unseren
Gruppenversiche-
rungen finden Sie
hier.



NEHMEN SIE ABSTAND VON KAPITALBILDENDEN LEBENS- UND RENTENVERSICHERUNGEN!

Zu den kapitalbildenden Versicherungen zählen Kapitallebens- und private Rentenversicherungen sowie fondsgebundene Policen. Solche Verträge sind unflexibel, teuer und nie die richtige Art der Altersvorsorge. Denn sie basieren auf einer ungünstigen Verknüpfung von Versicherungsleistungen und Geldanlagen. Altersvorsorge hat grundsätzlich nichts mit Versicherung zu tun – es ist ein Geldanlage- und kein Versicherungsproblem. Dies gilt ebenfalls für kapitalbildende Versicherungen, die als (staatlich und/oder steuerlich) gefördert beworben werden (wie z. B. Riester- oder Rürup-Renten).

Sie haben bereits einen solchen Vertrag abgeschlossen? Gern helfen wir Ihnen bei den Überlegungen, ob eine unveränderte Fortführung des Vertrags, eine Kündigung, eine Beitragsfreistellung, eine Laufzeitverkürzung oder ein Verkauf sinnvoll ist.

TRENNEN SIE VERSICHERUNG UND GELDANLAGE

Spar- und Risikovorsorge sollten niemals in einem Produkt gebündelt, sondern immer in separaten Verträgen abgeschlossen werden. Dann kann zumindest der Risikoschutz fortgeführt werden, wenn das Geld mal knapp wird. Ansonsten besteht das Risiko, dass bei Beitragsfreistellung einer teuren Kombipolice der Risikoschutz (sehr) stark reduziert und dadurch völlig unzureichend wird. Das ist ein Schaden, der sich unter Umständen nur schwer wieder reparieren lässt. Flexibilität ist – ganz besonders, wenn es um (sehr) lange Laufzeiten geht – bei allen Spar- und Vorsorgeverträgen entscheidend. Deshalb sollten Sie keine Policen abschließen, die Sie nicht vorzeitig oder nur gegen hohe Kosten kündigen oder reduzieren können. Eine zusätzliche private Altersvorsorge ist zwar sinnvoll, darf aber nicht auf Kosten notwendiger Risikoabsicherung gehen. Deshalb ist es

wichtig, sich erst einmal um Haftpflichtschäden (vor allem durch eine Privathaftpflichtversicherung) und die Absicherung der Arbeitskraft (zum Beispiel durch eine Erwerbs- oder- Berufsunfähigkeitsversicherung) zu kümmern – je nach persönlicher Situationen können noch weitere Versicherungsverträge wichtig bis sehr wichtig sein (z. B. Pflegezusatzversicherung, Wohngebäudeversicherung, Risikolebensversicherung). Nur das Geld, was dann – neben den Ausgaben für die Lebensführung - noch übrig ist, sollte für die private zusätzliche Altersvorsorge eingeplant werden. Wer dann für das Alter Geld anlegen möchte, sollte das selbst in die Hand nehmen, z. B. Aktien über ETFs mit einem Fondssparplan anlegen. Das ist günstiger und flexibler als über eine Lebensversicherung – und bringt (z. T. deutlich) mehr Rendite. Es ist wichtig, notfalls schnell wieder an das Geld herankommen oder die Geldanlage an neue Lebensumstände anpassen zu können.

Im Ruhestand: Wenn Sie zu Beginn des Ruhestands über einen größeren Betrag verfügen, zum Beispiel aus einer Lebensversicherung oder dem Verkauf einer

Immobilie, können Sie daraus ein regelmäßiges Zusatzeinkommen beziehen. Sie haben mehrere Möglichkeiten: Einen Auszahlplan, eine Sofortrente oder unter Umständen den Ausgleich von Abschlägen der gesetzlichen Rente. Alles hat Vor- und Nachteile. Sie sollten sorgfältig abwägen.

Weitere wichtige Hinweise und Tipps hierzu finden Sie in den folgenden Infoblättern, die Sie sich von unserer Website herunterladen können:

- Kapitallebensversicherungen
- Private Rentenversicherung
- Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung
- Riester-Renten
- Rürup-Renten
- Ausstieg aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen



Mehr zur Alterssicherung
finden Sie
in den Infoblättern.

VERSICHERUNGEN, DIE NIEMAND BRAUCHT!

Leider werden in Deutschland noch viele unsinnige Versicherungen angeboten. Da die Liste sehr lang ist, haben wir uns auf drei beispielhafte Versicherungsverträge beschränkt.

FINGER WEG VON KAPITALBILDENDEN LEBENSVERSICHERUNGEN

Von S. 9 ff wissen Sie ja bereits, dass es zwei Arten wichtiger Lebensversicherungen gibt: Diejenigen, die Sie entweder als Hinterbliebene*r im Todesfall einer nahestehenden Person absichern (das sind Risiko-lebensversicherungen) und solche, die Ihre Arbeitskraft absichern wie insbesondere Berufsunfähigkeitsversicherungen. Daneben gibt es aber noch weitere Lebensversicherungen, die entweder als Altersvorsorge, Kapitalanlage, Ausbildungsversicherung, Fondspolice, Kapitallebensversicherung, Rentenversicherung, Sterbe-

geldversicherung etc. beworben werden. Diese sogenannten kapitalbildenden Lebensversicherungen braucht niemand. Für die Altersvorsorge und Geldanlage sollten Sie das Geld lieber selbst anlegen. Wenn Sie bereits einen Lebensversicherungsvertrag besitzen, sollten Sie prüfen, was Sie mit Ihrem Vertrag machen möchten. Nähere Hinweise finden Sie im Internet mit unserem Lebens- und Rentenversicherungsrechner sowie im nächsten Abschnitt Kündigung.

UNFALLVERSICHERUNG MIT PRÄMIENRÜCK- GEWÄHR – ZAHLT SICH NIE AUS!

Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr funktioniert wie eine Kapitallebensversicherung, von der ebenfalls dringend abzuraten ist. So wird nur ein Teil der Prämie vom Versicherer angelegt und sie zahlt sich keineswegs aus: Bei Ablauf erhalten Sie lediglich den Betrag zurück, den Sie vorher zusätzlich zum Unfallversicherungsschutz einbezahlt haben – und zwar nur sehr mäßig verzinst. Auch die Versicherungsleistungen für den Unfallschutz sind meistens nicht

ausreichend. Für die Altersvorsorge und Geldanlage sollten Sie das Geld lieber selbst anlegen (s. S. 48).

NIEMALS EINE SMARTPHONE-VERSICHERUNG AUFQUATSCHEN LASSEN

Eine Smartphone-Versicherung gehört zu den wohl unsinnigsten Versicherungen. Ein verlorenes oder zerstörtes Handy ist zwar ärgerlich, aber finanziell tragbar. Meist können ohnehin nur Neugeräte innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. drei Monate) ab Kaufdatum versichert werden. Weitere Nachteile: Entschädigt werden meist nur der Zeitwert des Handys und eine Selbstbeteiligung muss oft auch noch aus eigener Tasche gezahlt werden. Versichert werden sollte grundsätzlich nur das, was Sie im Schadenfall wirtschaftlich erheblich überfordert (z. B. Haftpflichtschäden, Krankheitskosten oder Arbeitskraftverlust). Für alles andere sollten Sie keine Versicherung abschließen, sondern geeignete Rücklagen bilden.

STERBEGELDVERSICHERUNGEN

Sterbegeldversicherungen zahlen Geld an diejenigen Hinterbliebenen, die für die Bestattungskosten aufkommen. Mit den Policen machen meist nur die Versicherer ein lukratives Geschäft. Denn hinter der Sterbegeldversicherung verbirgt sich nichts anderes als eine geldzehrende Kapitallebensversicherung. Sie zahlen bei langer Laufzeit oft mehr ein, als Hinterbliebene herausbekommen. Nur wenn der Tod früh eintritt, also nicht lange nach der bei Sterbegeldversicherungen üblichen Wartezeit von drei Jahren, hat sich der Vertrag rentiert.

Wenn Sie Ihre Angehörigen entlasten wollen, können Sie dies für das gleiche Geld auch ohne Sterbegeldversicherung. Dafür ist die eigene Geldanlage grundsätzlich die bessere Alternative.



RAUS AUS FALSCHEN VERSICHERUNGEN!

Wenn Sie feststellen, dass Sie falsche oder zu teure (oder sogar unsinnige) Versicherungsverträge abgeschlossen haben, gibt es viele Möglichkeiten, die Verträge zu beenden.

WIDERRUF

Wenn Sie voreilig eine Versicherung abgeschlossen haben, können Sie diese widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, wenn Sie den Versicherungsschein, die vollständigen Vertragsunterlagen und eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung erhalten haben. Bei Lebensversicherungen beläuft sich die Widerrufsfrist sogar auf 30 Tage.

KÜNDIGUNG

Wenn Sie feststellen, dass Sie falsche und/oder zu teure Versicherungen abgeschlossen haben, können diese kündigen. Bevor Sie kündigen, sollten Sie prüfen, welche Versicherungen Sie wirklich brauchen. So erfahren Sie, welche Verträge für Sie am wichtigsten sind.



Mit dem BedarfsCheck erfahren Sie, welche Versicherungen für Sie wichtig sind.

UND TSCHÜ

Bei Versicherungen – wie Kfz-, Sach-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Auslandsreisekrankenversicherungen – sollten Sie regelmäßig prüfen, ob Ihre Verträge noch gut und günstig sind. Bei bestehenden kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherungen sollten Sie überlegen, ob diese fortgesetzt, gekündigt oder beitragsfrei zu stellen sind. Was Sie dazu wissen müssen, lesen Sie im **Infoblatt „Ausstieg aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen“**.

Bei Personenversicherungen mit Gesundheits- und Risikoprüfung – v. a. bei privaten Kranken- und Pflegeversicherungen und Versicherungen zur Arbeitskraftabsicherung wie Berufsunfähigkeitsversicherungen können Sie nur dann problemlos den Versicherer wechseln, wenn Sie gesund sind.

Besonderer Hinweis: Wenn Sie einen neuen Versicherungsschutz – insbesondere bei Personenversicherungen – benötigen, schließen Sie diesen ab, bevor Sie den alten Vertrag kündigen. Anderenfalls besteht die Gefahr, zum Beispiel wegen Vorerkrankungen oder Vorschäden, keinen neuen Versicherungsschutz zu bekommen und wegen der bereits erfolgten Kündigung ohne Versicherung dazustehen.

Versicherungsverträge können in der Regel mit einer Frist von drei Monaten ordentlich zum Ende einer Versicherungsperiode gekündigt werden. Nicht immer ist das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch. Für manche Versicherungssparten gelten besondere Kündigungsregeln und Fristen – wie für Kfz-, Lebens- und private Krankenversicherungen.

Einzelheiten zum Widerruf und zur Kündigung von Versicherungen – auch bei Prämienerrhöhungen und im Schadenfall – finden Sie im **Infoblatt „Kündigung und Widerruf von privaten Versicherungsverträgen“**.

SS!

WICHTIGE ADRESSEN

Für private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft

Bund der Versicherten e. V. (BdV)

Postfach 57 02 61 . 22771 Hamburg

Tel. +49 40 - 357 37 30 0 (für Mitglieder)

Tel. +49 40 - 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)

info@bunddersicherten.de

www.bunddersicherten.de

Günstige Gruppenverträge für BdV-Mitglieder

BdV Mitgliederservice GmbH

Postfach 57 02 61 . 22771 Hamburg

Tel. +49 40 - 308 503 25

info@bdv-service.de

www.bdv-service.de

Ansprechpartner für Beschwerden

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108 . 53117 Bonn
Tel. +49 800 - 210 05 00 (für Verbraucher*innen)
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32 . 10006 Berlin
Tel. +49 800 - 36 96 00 0
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und
Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22 . 10052 Berlin
Tel. +49 800 - 255 04 44
ombudsmann@pkv-ombudsmann.de
www.pkv-ombudsmann.de

Bundesamt für Soziale Sicherung
Friedrich-Ebert-Allee 38 . 53113 Bonn
Tel. +49 228 - 61 90
poststelle@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

9 GUTE GRÜNDE

9 GUTE GRÜNDE FÜR EINE MITGLIED- SCHAFT BEIM BdV!

Profitieren Sie vom exklusiven Zugang zu unserer Beratung sowie zu gutem und fairem Versicherungsschutz über den BdV.



JETZT
MITGLIED
WERDEN!



VERSICHERUNGEN
FÜR MITGLIEDER



VERSICHERUNGS-
UPGRADE



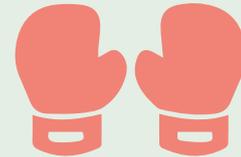
LIZENZ ZUM
SCHLICHTEN



BERATUNGSPOWER
FÜR FRAGEN



INSIDERNEWS



VON GERICHTSKLAGEN
PROFITIEREN



VERSICHERUNGS-
CHECK



WIR SIND
DIE GUTEN



DIGITALE
WORKSHOPS

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Tel. +49 40 - 357 37 30 0
(für Mitglieder)

Tel. +49 40 - 357 37 30 98
(für Nichtmitglieder)

Fax +49 40 - 357 37 30 99

info@bunddersicherten.de
www.bunddersicherten.de

GESTALTUNG UND LAYOUT

Agentur Punktlandung
www.punktlandung.net

TEXT

Fachberater*innen des BdV

REDAKTION

Claudia Frenz (Leitung)
Julia Böhne
Sarah Sperling

BILDER

alfa27/stock.adobe.com
Dusko/stock.adobe.com
Michal/stock.adobe.com
pahis/stock.adobe.com
chajamp/stock.adobe.com
.marqs/PHOTOCASE
viennapro/stock.adobe.com
Halfpoint/stock.adobe.com
Sergii Mostovyi/stock.adobe.com
Sara K Byrne Photography/Stocksy/
stock.adobe.com
Nattakorn/stock.adobe.com
Miss X/PHOTOCASE
Syda Productions/stock.adobe.com

ERSCHEINUNGSDATUM

Februar 2023, PDF-Ausgabe

Alle Angaben für diese Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung – auch auszugsweise – darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers erfolgen.



www.bundderversicherten.de